

Ausbildung jetzt 2018

Wie müssen Sie als Arbeitgeber vorgehen?

Sie möchten einem Frankfurter Arbeitslosengeld-II-Beziehenden die Möglichkeit einer Ausbildung oder betrieblichen Umschulung geben? Dann gehen Sie wie folgt vor:

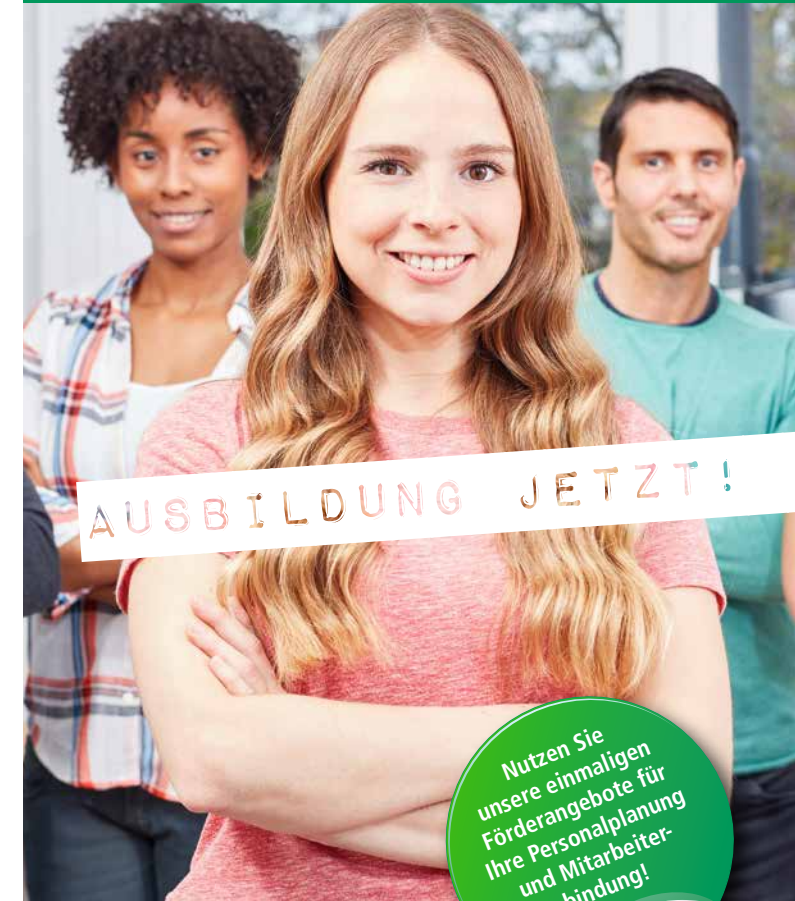
- Wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an den Arbeitgeber-Service des Jobcenters Frankfurt am Main:
Jobcenter Frankfurt am Main
Arbeitgeber-Service
Emil-von-Behring-Straße 10
60439 Frankfurt am Main
Fax 069 / 597 68 416
E-Mail: jobcenter-frankfurt-am-main.AGS@jobcenter-ge.de
- **Direkte Ansprechpartner für Arbeitgeber:**
 - Frau Aksiniya Wolf (Jugendjobcenter)
Tel. 069 / 597 69 254
 - Frau Carolin Ullrich (Arbeitgeber-Service)
Tel. 069 / 597 68 208
- Ihre Ansprechpartner im Jugendjobcenter bzw. Arbeitgeber-Service beraten Sie über die konkreten Fördermöglichkeiten. Wir nehmen Ihre Anforderungen und das Stellenprofil auf, schlagen Ihnen mögliche Bewerber/-innen vor und regeln das Antragsverfahren.
- Geförderte Arbeitgeber senden die Nachweise zur monatlichen Vergütungszahlung nach Ablauf von vier Monaten unaufgefordert an das Jobcenter Frankfurt am Main.
- Während des Förderzeitraumes sind dem Jobcenter Frankfurt am Main alle Änderungen des Aus- und Umschulungsverhältnisses durch den Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.



Herausgeber

Jobcenter Frankfurt am Main
Geschäftsführerin: Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Hainer Weg 44, 60599 Frankfurt am Main
www.jc-frankfurt.de

Arbeitgeberförderung gem. § 16f SGB II



Nutzen Sie
unsere einmaligen
Förderangebote für
Ihre Personalplanung
und Mitarbeiter-
bindung!

Leistungen an Arbeitgeber

Auszubildende jetzt einstellen

„Ausbildung jetzt“ ist eine Initiative des Jobcenters Frankfurt am Main zur Integration von jungen Menschen in Ausbildung. Sie stellen jetzt eine/n Auszubildende/n sozialversicherungspflichtig ein und können als Förderleistung eine einmalige pauschalierte Arbeitgeberförderung von 5.000 Euro beantragen. Die Antragsfrist endet am 30. November 2018.

Die Initiative richtet sich insbesondere an kleine und mittelständische Unternehmen.

Wir möchten Ihre Bereitschaft stärken, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen, auszubilden.

Umfang der Förderung

- Das Jobcenter Frankfurt am Main bietet eine einmalige pauschalierte Arbeitgeberförderung in Höhe von 5.000 Euro, für die betriebliche Ausbildung oder betriebliche Umschulung eines Arbeitslosengeld-II-Beziehenden.
- Die Förderung wird einmalig gewährt und kann nicht verlängert oder erhöht werden.
- Die Auszahlung der Förderleistung erfolgt in einer Summe nach Vorlage der Anmeldung zur Sozialversicherung und des Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages, frühestens jedoch nach Ablauf der ersten sechs Wochen.
- Der Förderbetrag wird anteilig und tagesgenau vom Jobcenter zurückgefordert, wenn das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis innerhalb von vier Monaten seit Vertragsbeginn aus Gründen, die nicht in der geförderten Person liegen, aufgelöst wird.

Wichtig: Die Bewilligung richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge unter Maßgabe der verfügbaren Mittel.

Voraussetzungen und Regelungen:

- Der Antrag muss vor Beginn der Ausbildung bzw. Umschulung beim Jobcenter Frankfurt am Main gestellt werden. Wurde das Ausbildungsverhältnis bereits vor der Antragstellung beidseitig unterzeichnet, muss der Arbeitgeber dem Jobcenter begründet darlegen, warum die Prämien-gewährung für die Nachhaltigkeit und Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses erforderlich ist.
- Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vom Jobcenter Frankfurt am Main Leistungen beziehen und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Frankfurt am Main haben.
- Es handelt sich um eine Ermessensleistung, die Jugendlichen gewährt wird, deren berufliche Eingliederung aufgrund von Vermittlungshemmnissen erschwert ist (§ 16 f SGB II).
- Bestehende Ausbildungsförderungen im Landesförderprogramm Hessen über das Regierungspräsidium in Kassel sind von der Förderung ausgenommen.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, miteinander verheiratet, ersten Grades verwandt oder verschwägert sind.
- Der Auszubildende darf nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses mindestens drei Monate sozialversicherungspflichtig im gleichen Unternehmen beschäftigt gewesen sein.